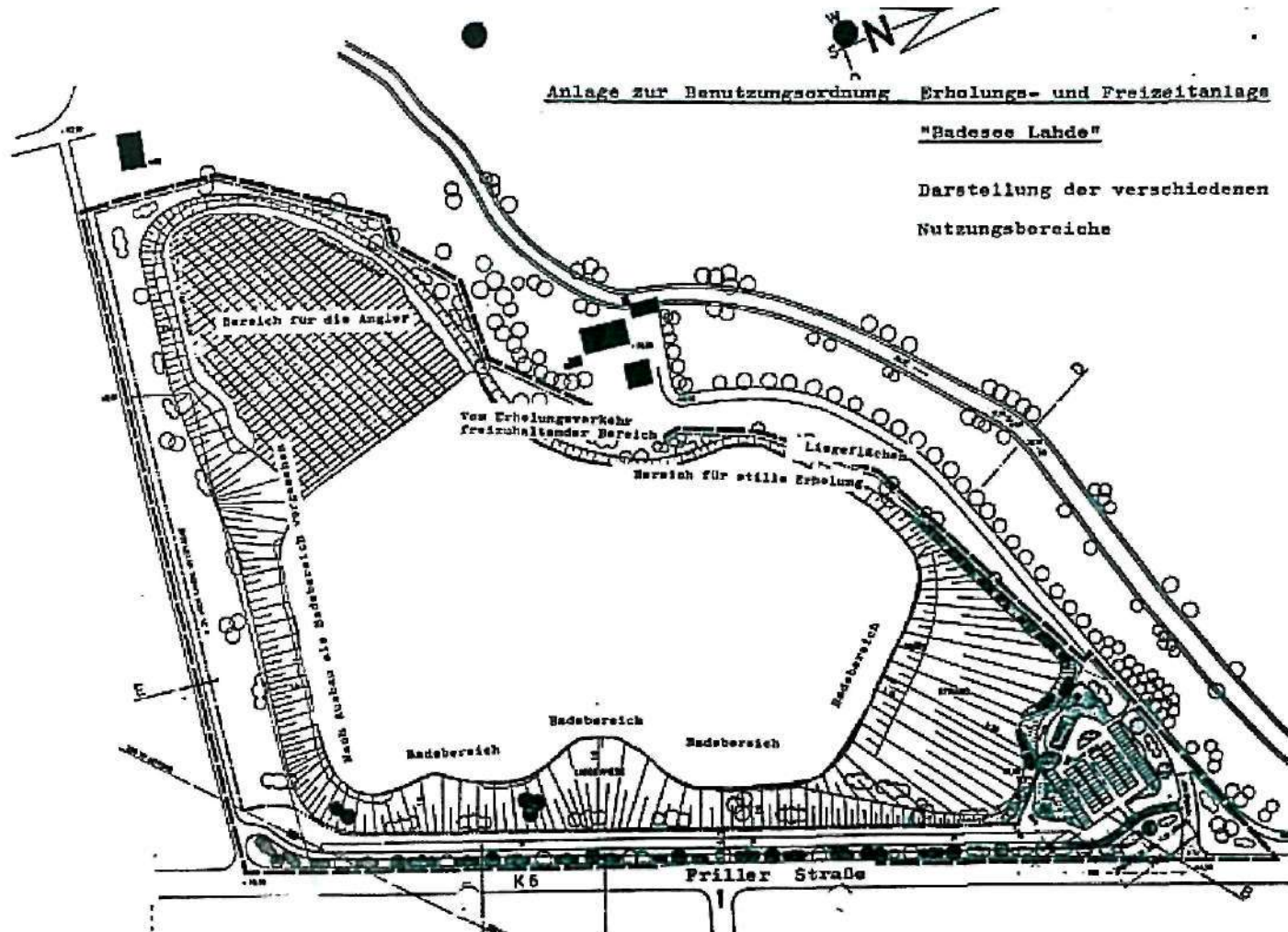




Stadt Petershagen

Benutzungsordnung

für die Freizeit- und Erholungsanlage „Badesee Lahde“



Anlage zur Benutzungsordnung Erholungs- und Freizeitanlage

„Badesee Lahde“

Darstellung der verschiedenen
Nutzungsbereiche

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Hygiene in der Freizeit- und Erholungsanlage „Badesee Lahde“.

Der Besucher soll Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt deshalb in seinem eigenen Interesse.

- (2) Die Freizeit- und Erholungsanlage umfasst die eingegrenzten und ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen, wie sie sich aus dem beigelegten Lageplan ergeben.

Der Aufenthalt in den angrenzenden privaten Flächen ist nicht gestattet.

- (3) Mit dem Betreten der Anlage erkennt der Besucher oder Benutzer die Bestimmungen der Benutzungsordnung an. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Freizeit- und Erholungsanlage aufhalten, verbindlich.

§ 2 Zweckbestimmung und zugelassene Nutzungsarten

- (1) Die Einrichtung der Freizeit- und Erholungsanlage dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Erholung, dem Baden und Schwimmen und der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Landflächen sind ganz allgemein für die stille Erholung vorgesehen; eine sportliche Betätigung ist nur im üblichen Rahmen der Familienspiele gestattet. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen ist verboten.

- (3) Für das Baden und Schwimmen ist in erster Linie die dem Sandstrand im nordöstlichen Bereich der Anlage vorgelagerte Fläche, der Bereich des Südostufers entlang der Friller Straße sowie das Südufer vorgesehen. Die abgegrenzte Uferzone vor dem Privatgrundstück Rodenbeck ist vom Erholungs- und Badeverkehr frei zu halten.
- (4) Auf den übrigen Wasserflächen außerhalb des Badebereiches ist das Befahren mit kleineren Gummibooten ohne Motor gestattet. Die Benutzung von größeren Booten und das Befahren mit Motor betriebenen Booten ist ausdrücklich untersagt.
- (5) Die verschiedenen Nutzungsarten ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

§ 3 Benutzung und Aufenthalt

- (1) Die Freizeit- und Erholungsanlage ist in der Regel in den Sommermonaten täglich bis 21.00 Uhr geöffnet. Die Stadt Petershagen kann bei Bedarf oder Erfordernis hiervon abweichende Öffnungszeiten festlegen. Die Benutzung ist kostenfrei, ein Eintrittspreis wird nicht erhoben.
- (2) Das Betreten und die Benutzung der Freizeit- und Erholungsanlage ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit dem nicht gesundheitliche oder ordnungsrechtliche Gründe entgegenstehen.
- Der Zutritt ist nicht gestattet für
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - Personen, die Tiere mit sich führen.
- Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Eltern haften für ihre Kinder.
- (3) Die Einrichtungen (Wasser und Grünanlagen) sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Verursacher oder Verantwortlichen zum Schadenersatz. Der Schadensbetrag oder das Reinigungsentgelt ist im Einzelfall von der Stadt Petershagen festzulegen.
- (4) Bei Schul-, Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist die Lehrkraft, der Übungsleiter oder der Veranstalter für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 4 Verhalten in der Freizeit- und Erholungsanlage

- (1) Die Besucher und Benutzer der Anlage sind gehalten, auf Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu achten. Sie haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Fahrzeuge, Mofas und Fahrräder sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Ein Heranfahren bis an den Uferbereich sowie jegliches Befahren der Erholungs- und Liegeflächen ist nicht gestattet.
- (3) Bei dem Aufenthalt in der Freizeitanlage und beim Baden ist mindestens die übliche Sport- und Badebekleidung zu tragen.

Es ist nicht gestattet, andere Erholungssuchende durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.

Ruhestörender Lärm ist grundsätzlich untersagt. Der Betrieb von Musikinstrumenten und Musikgeräten ist nur gestattet, wenn andere Badegäste dadurch nicht unzumutbar belästigt werden,

- (4) Für das Sammeln von Papier und Abfällen steht eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern zur Verfügung.
- (5) Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren sowie deren Aufenthalt im Erholungsgebiet und der Zutritt zum Wasser sind nicht erlaubt.
- (6) Es ist nicht gestattet, andere Personen in das Wasser zu stoßen, unterzutauchen oder in sonstiger Weise zu belästigen.
- (7) Das Auslegen von Angeln und sonstigen Fischfanggeräten ist den Benutzern der Freizeitanlage nicht gestattet.

Während der Öffnungszeiten der Erholungsanlage steht für die Mitglieder des Fischereivereins Schaumburg-Lippe der besonders abgegrenzte Bereich des Südwestufers zum Angeln zur Verfügung. Hier gelten Sonderregelungen.

- (8) Für die Versorgung der Erholungssuchenden steht ein Versorgungsgebäude mit einem Kiosk und öffentlichen Toiletten zur Verfügung.
- Das gewerbsmäßige Anbieten von Gegenständen und Waren außerhalb des Kioskbereiches ist nicht gestattet.
- (9) Grillen und Lagerfeuer sind auf der gesamten Anlage nicht erlaubt.
- (10) Zur Überwachung der Einhaltung der Benutzungsordnung ist durch die Stadt Petershagen ein Wachdienst bestellt worden. Den Aufforderungen des Wachdienstes ist außerhalb der Öffnungszeiten Folge zu leisten.

§ 5 Haftung und Sicherheit

- (1) Der Aufenthalt und die Benutzung der Freizeit- und Erholungsanlage erfolgen auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse zu informieren. Dieses gilt in besonderem Maße für den frei zugänglichen Badebereich.
- Eine Badeaufsicht steht nur am Wochenende während der Öffnungszeiten zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Petershagen haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung der Erholungsanlage ergeben. Die Bestimmungen der Verkehrssicherung bleiben unberührt.
- (3) Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und Fundgegenständen wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

§ 6 Sonstiges

Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus der Benutzung der Freizeit- und Erholungsanlage ergeben könnten, ist Minden.

Petershagen, den 26. Oktober 2009

Der Bürgermeister


Dieter Blume